



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7088/1-Pr 1/2003

XXII. GP.-NR

1240 /AB

2004 -02- 10

zu 1245 AJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1245/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Günther Kräuter, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „rechtsstaatlich bedenkliche Vorgangsweise des ESTAG-Aufsichtsrates im Zusammenhang mit möglichen Bilanzfalschungen in einer Größenordnung von bis zu 50 Millionen Euro“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Beurteilung, ob ein bestimmter Sachverhalt von strafrechtlicher Relevanz sein könnte, kommt im österreichischen Rechtssystem ausschließlich den staatsanwaltschaftlichen Behörden zu. Davon zu unterscheiden ist allerdings die Meinungsbildung von Privatpersonen, die vor der Entscheidung stehen können, der Staatsanwaltschaft einen Sachverhalt mitzuteilen oder dies zu unterlassen.

Solche Entscheidungen müssen bisweilen auch Organe juristischer Personen - wie etwa Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft - treffen, wobei sie zu berücksichtigen haben, dass eine unbegründete Anzeige der Gesellschaft schaden kann. Um sich eine fundierte Meinung bilden zu können, wird bei komplexeren Sachverhalten häufig die Beziehung externer Experten notwendig sein. § 95 Abs. 3 AktienG sieht eine Beauftragung von Sachverständigen durch den Aufsichtsrat ausdrücklich vor.

Dass ein solcher Sachverständiger seine Überprüfung unbefangen durchführen soll, bedarf keiner eigenen Erwähnung.

Zu 2 bis 4:

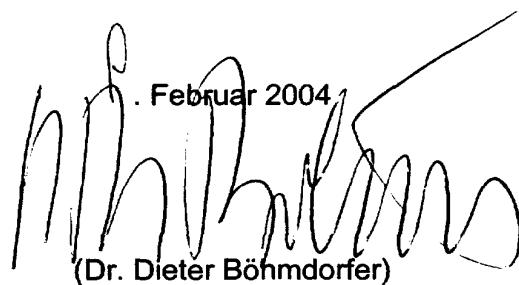
Zu diesem Fragenkomplex geht die Anfrage von der falschen Prämisse aus, die Staatsanwaltschaft Graz sei bisher über die Vorgänge in der ESTAG nicht informiert worden. Der ehemalige Aufsichtsratspräsident der Gesellschaft teilte hingegen bereits Anfang Juli 2003 einen - allerdings nur vagen - Tatverdacht in Richtung allfälliger Manipulationen von Bilanzen der Staatsanwaltschaft Graz im Rahmen einer Sachverhaltsdarstellung mit. Der Anklagebehörde sind seither alle relevanten Beweismittel, insbesondere alle Gutachten und zahlreiche Sachverhaltsdarstellungen zugegangen.

Die Beurteilung des komplexen Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft Graz ist allerdings noch nicht abgeschlossen.

Zu 5:

Mit dem von einem eigenen Arbeitskreis herausgegebenen Österreichischen Corporate Governance Kodex wurde österreichischen Aktiengesellschaften ein Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung gestellt. Dieser enthält die international üblichen Standards für gute Unternehmensführung, aber auch die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Regelungen des österreichischen Aktienrechts. Die Beachtung des Corporate Governance Kodex ist eine freiwillige Selbstregulierungsmaßnahme, durch die das Vertrauen der Aktionäre durch noch mehr Transparenz, durch eine Qualitätsverbesserung im Zusammenwirken zwischen Aufsichtsrat, Vorstand und den Aktionären und durch die Ausrichtung auf langfristige Wertschaffung gefördert werden soll.

Inwiefern die Vorgänge in der ESTAG mit den Grundsätzen des österreichischen Corporate Governance Kodex vereinbar sind, lässt sich mangels genauer Kenntnis des Sachverhaltes nicht beurteilen.



. Februar 2004
(Dr. Dieter Böhmdorfer)